

Haus- und Badeordnung

für das Hallenbad Neustadt a. Rbge., Lindenstr. 54, 31535 Neustadt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Schwimm- und Badebecken des Hallenbades dienen der Gesundheitsförderung, dem Bewegungstraining und der Erholung der Badegäste. Unterschiedliche Gegebenheiten (z.B. Badewassertemperatur, Beckengestaltung, Wassertiefe) bestimmen die Art der Nutzung.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich.
2. Mit dem Betreten erkennt jeder Besucher und jede Besucherin diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Hausrecht üben das Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte des Hallenbades über das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

4. In besonderen Betriebsteilen, wie z.B. Gastronomie, Fitnessräumen, Schwimm- und Badebecken und deren Einrichtungen, wie z.B. Wasserutschen, und anderen, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen.
5. Schwimmunterricht darf nur von den dafür ausgebildeten Bediensteten des Bades erteilt werden, ausgenommen hiervon ist der Schwimmunterricht von Schulen, wenn er durch den zuständigen Lehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.

6. Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Lehrer für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

7. Die Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht durch Privatpersonen und privaten Schwimmlehrern ist nur mit Sondergenehmigung und Sondernutzungsvertrag gestattet.

Wünsche und Beschwerden sind an die Gesellschaft zu richten, sofern sie nicht schon unmittelbar vom Aufsichtspersonal behoben werden können.

Badegäste

Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei.

Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich und andere sogar gefährden, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
- die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein.

Kinder bis 8 Jahren dürfen das Hallenbad nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Badebereiches benutzen.

Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

Gruppen- oder Vereinsarbeit ist schriftlich zu beantragen.

Das Betreten des Hallenbades durch Schwimmvereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Gruppen ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Schwimmmeister möglich. Später eintreffende Teilnehmer dieser Gruppen haben keinen Anspruch auf Einlass.

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.

2. Die Berechtigung zur Benutzung des Hallenbades wird durch die Eingabe des Betrages in Höhe des jeweils geltenden Badepreises oder durch Verwendung einer Geldwertkarte erworben. Die ordnungsgemäße Einrich-

tung des Badepreises ist dem Personal auf Verlangen nachzuweisen.

3. Das Personal ist berechtigt, den Nachweis darüber zu verlangen, ob die Voraussetzungen für in Anspruch genommene Vergünstigungen (z.B. entsprechender Ausweis) vorliegen.

4. Für besondere Badeangebote (z.B. Aqua-Fitness) gelten besondere Voraussetzungen.

5. Das Hallenbad kann aus organisatorischen Gründen ganztägig oder auch stundenweise geschlossen werden. Aus besonderen Anlässen (z.B. Schwimmwettkämpfe) kann die Gesellschaft für einzelne Tage den grundsätzlichen Belegungsplan ändern und das Hallenbad zeitweise für den sonstigen Badebetrieb geschlossen halten.

6. In den Vormittagsstunden zwischen 7.45 Uhr und 13.00 Uhr steht das Hallenbad vorwiegend den Schulen für den Schwimmunterricht zur Verfügung. Die sonstigen Badegäste haben aus diesem Grund Einschränkungen hinsichtlich der räumlichen Nutzung des Hallenbades in Kauf zu nehmen. Das Lehrschwimmbecken ist während der genannten Vormittagsstunden ausschließlich für den Schwimmunterricht der Schulen reserviert. Die vorstehenden Regelungen zur vorwiegenden Nutzung durch Schulen können in Einzelfällen auch für die Nutzung durch Schulen an Nachmittagen gelten.

7. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

8. Bereits erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

9. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

10. Ein Umtausch, eine Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht verbrauchter Geldwertkarten ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen sowie das Untertauchen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten.

3. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht verunreinigt werden.

4. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Schwimmmeister mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

6. Der Aufenthalt im Badebereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft der Schwimmmeister.

7. Das Schlüsselarmband (Schrankschlüssel) ist im Badebereich sichtbar zu tragen.

8. Barfuß-Bereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.

9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z.B. Mobiltelefone) zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der Badegäste kommt.

10. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

11. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

12. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Es sollte dabei die Badebekleidung aus Hygienegründen abgelegt werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

13. Im Badebereich ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln verboten. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung der Badebecken ist untersagt.

14. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

15. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

16. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.

17. Bei Bedarf ist das Personal gehalten, reservierte Bänke und Stühle abzuräumen.

18. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entspre-

chend behandelt (§§ 965 bis 984 des BGB)

19. Garderobenschränke und/oder Werfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

20. Sittlichkeitsdelikte, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus werden polizeilich geahndet.

§ 6 Besondere Einrichtungen, Wasserattraktionen

1. Bei Sprunganlagen und Rutschen sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

2. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten.

3. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Die ausgehängten Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich der Rutsche ist verboten.

4. Der Fitnessbereich darf nur in trockener Bekleidung betreten werden. Das Mindestalter der Gerätebenutzer beträgt 16 Jahre. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

II HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

§ 7 Haftung bei Schadensfällen

1. Das Betreten des Hallenbades sowie das Benutzen der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden des Badegastes, die durch die Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder das Verhalten des Personals der Gesellschaft entstehen, haftet die Gesellschaft nur dann, wenn die Schäden grob fahrlässig verursacht worden sind. Für fahrlässig verursachte Schäden des Badegastes haftet die Gesellschaft nur, soweit die Schäden durch Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht) oder die Schäden auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Badegastes beruhen. Einer Pflichtverletzung der Gesellschaft steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

2. Unfälle sind unverzüglich dem Schwimmmeister zu melden. Schadenersatzansprüche können nur bei der Gesellschaft geltend gemacht werden.

3. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge, und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen. Bei Diebstahl oder Beschädigung haftet die Gesellschaft nicht.

4. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung wird kein Ersatz geleistet. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte, soweit es nicht durch das Verhalten des Personals zu verantworten ist.

5. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verhaftpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

6. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems wird ein Betrag gemäß der gültigen Badepreisordnung in Rechnung gestellt. Vorstehender Betrag darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste veröffentlicht.

Neustadt, im September 2015

Wirtschaftsbetriebe Neustadt am Rübenberge GmbH
Helmut Eisbrenner, Geschäftsführer